



Umwandlungsbonus

Unterstützung für Arbeitgeber:innen bei der Umwandlung von Minijobs in versicherungspflichtige Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung

Ihre Vorteile für den Betrieb

Sie decken Ihren Personalbedarf mit bereits eingearbeitetem Personal. Sie sparen umfangreiche Einarbeitungsprozesse. Sie binden gutes und bewährtes Personal. Zeitgleich unterstützen Sie den "Sprung" Ihrer Beschäftigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und eröffnen damit Chancen.

Die Förderung auf einen Blick

Wenn Sie eine:n Minijobber:in in Ihrem Betrieb in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernehmen wollen, können Sie einen einmaligen Arbeitgeberzuschuss (den sogenannten "Umwandlungsbonus") erhalten.

Voraussetzungen

Die Mitarbeiter:innen müssen seit mindestens 3 Monaten bei Ihnen geringfügig beschäftigt sein und der Arbeitsvertrag für das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis muss für mindestens 6 Monate geschlossen werden. Sie müssen den Zuschuss vor Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beim Jobcenter beantragt haben. Zudem müssen die Mitarbeiter:innen ergänzend zum Minijob Arbeitslosengeld II erhalten und langzeitarbeitslos sein. Dies prüft das Jobcenter. Eine gleichzeitige Förderung von Eingliederungszuschuss und Umwandlungsbonus für die gleichen Mitarbeiter:innen ist nicht möglich. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Beschäftigten innerhalb der letzten 2 Jahre bei Ihnen mindestens 3 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, finanziell an dem einstellenden Betrieb beteiligt sind oder ein:e Familienangehörige:r des Arbeitgebenden ist.

Höhe

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Bruttoentgelt und wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, bzw. nach Vorlage der Anmeldung zur Sozialversicherung, ausgezahlt.

Bruttoentgelt	Zuschusshöhe
600 bis < 1.000 Euro	1.500 Euro
1.000 bis < 1.500 Euro	3.000 Euro
Ab 1.500 Euro	4.500 Euro

Der Zuschuss ist zweckgebunden und für die Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Gehaltskosten bestimmt. Dies müssen Sie dem Jobcenter nachweisen.

Ist Ihr Interesse geweckt?

Dann nehmen Sie Kontakt zum gemeinsamen Arbeitgeberservice des Jobcenters Bremen und der Agentur für Arbeit Bremerhaven auf.

Arbeitgeber-Hotline: **0800 4 5555 20**

(Montag – Freitag 8 – 18 Uhr, der Anruf ist für Sie kostenfrei)

E-Mail: Bremen-Bremerhaven.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de



Herausgeber

Jobcenter Bremen
28217 Bremen

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Oktober 2021

www.jobcenter-bremen.de

jobcenter 
Bremen